

# Juristische Hausarbeiten

Benjamin Rätz\*

15. Juli 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>2</b>
1.1	Die juristische Hausarbeit – was ist das? . . . . .	2
1.2	Vorbemerkung zur „Hausarbeiten-Zeit“ . . . . .	3
<b>2</b>	<b>Die Form</b>	<b>4</b>
2.1	Aufbau . . . . .	4
2.1.1	Deckblatt . . . . .	4
2.1.2	Sachverhalt und Aufgabenstellung . . . . .	4
2.1.3	Literaturverzeichnis . . . . .	4
2.1.4	Inhaltsverzeichnis . . . . .	5
2.1.5	Gutachten . . . . .	6
2.2	Zitierregeln . . . . .	6

---

\*Ref. jur., wiss. Mitarbeiter, Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien (Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL. M.), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Dieses Skript ist ausschließlich für die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft im Schuldrecht AT im Sommersemester 2013 (Matthias Geyer) bestimmt.

<b>3</b>	<b>Der Inhalt</b>	<b>7</b>
3.1	Grundsatz: Gutachtenstil . . . . .	7
3.2	Darstellung eines Meinungsstreits . . . . .	8
3.3	Sprache . . . . .	9
<b>4</b>	<b>Arbeitstechnik</b>	<b>10</b>
4.1	Herangehensweise . . . . .	10
4.2	Aufgaben vor Abgabe . . . . .	11
<b>5</b>	<b>Schlusswort</b>	<b>12</b>

## 1 Einführung

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zu einigen Punkten gegeben werden, die es während der Anfertigung einer juristischen Hausarbeit zu beachten gilt. Dabei beziehen sich die Ausführungen grundsätzlich auf privatrechtliche Arbeiten, sind jedoch mit entsprechenden Einschränkungen auch auf solche des öffentlichen Rechts sowie des Strafrechts übertragbar.

Nach einer grundlegenden Einführung werden zunächst die formellen, dann die inhaltlichen Anforderungen an eine Hausarbeit dargestellt. Einige Hinweise und Empfehlungen zur Arbeitstechnik und -organisation bilden den Abschluss.

### 1.1 Die juristische Hausarbeit – was ist das?

Bei einer juristischen Hausarbeit handelt es sich im Grunde um eine längere Klausur. In der gewohnten Weise wird Ihnen ein Fall dargestellt, gepaart mit einer Fallfrage, unter deren Maßgabe Sie dann ein juristisches Gutachten anzufertigen haben.

Dabei lässt sich allerdings feststellen, dass der vor Ihnen liegende Sachverhalt (dem Anschein nach) wesentlich komplexer ist, als Sie es aus der Klausur gewohnt sind. Rufen Sie sich ins Gedächtnis, dass der Aufgabensteller in der Klausur natürlich die kürzere Bearbeitungszeit von zwei bis vier Stunden beachtet, für eine Hausarbeit aber einplant, dass Sie sich über mehrere Wochen nur mit diesem Fall beschäftigen werden. Der Hausarbeits-Sachverhalt ist somit nicht unbedingt komplexer als das aus Klausuren und Übungsfällen Gewohnte. Er bietet dem Aufgabensteller lediglich die Möglichkeit, eine größere Anzahl juristischer Probleme in

einem einzigen Fall unterzubringen und ist somit nicht „schwieriger“, sondern im Grunde nur „länger“.

Ein zweiter wichtiger Unterschied ist der grundsätzliche Anspruch der Wissenschaftlichkeit. Dabei wird von Ihnen nicht die Entdeckung juristischen Neulands erwartet. Vielmehr sollen Sie die im Fall enthaltenen Probleme methodisch sauber und inhaltlich tiefgehend bearbeiten. Die in der Klausur möglicherweise noch ausreichende Darstellung eines Meinungsstandes auf wenigen Zeilen muss in der Hausarbeit einer gründlichen Analyse der wissenschaftlichen Literatur sowie einer ausgeprägten eigenen Stellungnahme weichen (mehr dazu unten).

## 1.2 Vorbemerkung zur „Hausarbeiten-Zeit“

Den Ausführungen zu Form und Inhalt der Hausarbeit seien noch ein paar Anmerkungen vorangestellt, die zwar im Grunde keine fachliche Relevanz haben, die man aber in der „Hausarbeiten-Zeit“ im Hinterkopf behalten sollte:

Juristische Hausarbeiten vermitteln die wichtige Fähigkeit, sich mit einem Sachverhalt gründlich und umfänglich auseinanderzusetzen. Dies erfordert einen gehörigen Aufwand – in zeitlicher, wie auch in persönlicher Hinsicht. Sie werden über mehrere Wochen mit nur einem Fall beschäftigt sein. Sie werden möglicherweise auf halber Strecke glauben, einen Fehler in Ihrer Arbeit entdeckt zu haben und noch einmal von vorne anfangen. Eventuell können Sie nur in der Bibliothek arbeiten, wo Sie auf wenig Raum mit gleichgesinnten (und -gestressten) Studierenden tagelang Bücher wälzen. Und auch wenn ich glaube, dass es sich mit Sorgfalt und Engagement vermeiden lässt – eventuell erreichen Sie kein „ausreichend“ und müssen die Arbeit noch einmal schreiben, im nächsten Semester.

Ich glaube, es ist wichtig, sich dies klarzumachen, während man an der Hausarbeit arbeitet. Nur dann können Sie auch etwas dagegen tun! Stellen Sie sicher, dass Sie Abwechslung in Ihren Alltag bringen. Arbeiten Sie nicht an demselben Text von früh bis spät, anderenfalls ermüden Sie früher oder später und Ihrer Arbeit ist nicht geholfen. Noch nie war eine Hausarbeit deshalb erfolgreich, weil vier Wochen lang von früh morgens bis Mitternacht an ihr gearbeitet wurde. Nehmen Sie sich mindestens einen Tag in der Woche frei. Treffen Sie sich regelmäßig mit Freunden oder finden Sie sportlichen Ausgleich. Denn gerade weil Sie über lange Zeit über ein und demselben Fall sitzen, müssen Sie Ihren Kopf frei machen. Und auch wenn Sie durchfallen sollten, Rückschläge werden Sie durch ihr gesamtes Studium begleiten. Lassen Sie sich davon nicht fertigmachen und versuchen Sie es noch einmal – stehen Sie einfach wieder auf.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Vor diesem Hintergrund: Die Zeit des Hausarbeitenschreibens eignet sich im Übrigen hervorragend für das Training und die Angewöhnung von Arbeitsorganisation und -technik, welche Sie für die Zeit der Examensvorbereitung unbedingt brauchen.

## 2 Die Form

Die juristische Hausarbeit unterliegt strengen formellen Anforderungen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

### 2.1 Aufbau

Grundsätzlich ist die übliche Reihenfolge einzuhalten: Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis, Gutachten.<sup>2</sup>

Dabei werden Sachverhalt sowie Literatur- und Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen in römischen Ziffern versehen. Das Deckblatt wird dabei als erste Seite gezählt, jedoch erscheint hier die Seitenzahl *nicht*. Der Gutachtenteil wird arabisch beziffert und beginnt mit der Seitenzahl 1.

#### 2.1.1 Deckblatt

Das Deckblatt enthält folgende Angaben: Name, Matrikelnummer und Anschrift des Bearbeiters; Titel der Übung, in deren Rahmen die Hausarbeit erstellt wird; Veranstalter der Übung; Datum.

#### 2.1.2 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Den Sachverhalt sollten Sie nicht etwa bloß kopieren oder per Paste-and-Copy-Verfahren einfügen. Schreiben Sie ihn ruhig Wort für Wort ab! Auch wenn dies lästig erscheint, vermeiden Sie auf diesem Wege jedenfalls, dass Sie einzelne Feinheiten oder Details des Falles übersehen. Die *Aufgabenstellung* sollten Sie dabei genau im Blick behalten, denn Sie ist die Grundlage des Gutachtens. Wenn Sie an der Aufgabenstellung „vorbei“ prüfen, liegt ein Punktabzug nahe.

#### 2.1.3 Literaturverzeichnis

Ein Literaturverzeichnis schließt sich an. Es existieren zwei übliche Varianten: der tabellarische Aufbau und die Fließstruktur. Beim tabellarischen Aufbau wird die Angabe des Verfassers bzw. des Herausgebers spaltenmäßig getrennt von den sonstigen Angaben zum Werk. Diese Variante ist sehr übersichtlich, beansprucht aller-

---

<sup>2</sup>Wenn vom Aufgabensteller die Abgabe einer (eidesstattlichen) Erklärung gefordert ist, schließt sich die Erklärung an das Gutachten an. In jedem Fall ist die Hausarbeit auf der letzten Seite zu unterschreiben.

dings viel Platz. Im fließenden Aufbau werden die zitierten Werke einfach nacheinander aufgeführt, eine Einrückung nach der ersten Zeile jedes Eintrags sorgt hier für etwas mehr Übersichtlichkeit.

#### **Beispiel Tabellenaufbau:**

<i>Arnold, Arnd</i>	Die eigenmächtige Mängelbeseitigung durch den Käufer, ZIP 2004, 2412–2415
<i>Bamberger, Georg/Roth, Herbert</i> (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1 – Gesamtverzeichnis, §§ 1-610, München 2003 (zitiert: Bamberger/Roth/Bearbeiter).
<i>Böhle, Jens</i>	Die teleologische Reduktion der §§ 478 Abs. 1 und 3, 479 Abs. 2 Satz 1 BGB auf das Regressinteresse, WM 2004, 1616–1624

#### **Beispiel Fließaufbau:**

*Arnold, Arnd*, Die eigenmächtige Mängelbeseitigung durch den Käufer, ZIP 2004, 2412– 2415.

*Bamberger, Georg/Roth, Herbert* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1 – Gesamtverzeichnis, §§ 1-610, München 2003 (zitiert: Bamberger/Roth/Bearbeiter).

*Böhle, Jens*, Die teleologische Reduktion der §§ 478 Abs. 1 und 3, 479 Abs. 2 Satz 1 BGB auf das Regressinteresse, WM 2004, 1616–1624.

Das Literaturverzeichnis ist *alphabetisch* zu sortieren. Eine Unterteilung in verschiedene Werkgruppen (Aufsätze, Beiträge in Festschriften, Kommentare, etc.) ist nicht zu empfehlen, da sie nur zu Unübersichtlichkeit führt und bei Arbeiten diesen Umfangs für den Leser kaum einen Mehrwert bietet.

Unbedingt zu beachten ist folgende Grundregel: *Ausschließlich* die im Gutachten zitierten Quellen sind in das Literaturverzeichnis aufzunehmen. Jedes Fußnotenzitat muss auf ein tatsächlich im Literaturverzeichnis nachgewiesenes Werk verweisen, jedes im Literaturverzeichnis enthaltene Werk muss seine Entsprechung in mindestens einer Fußnote finden.

#### 2.1.4 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis führt *jeden* Gliederungspunkt Ihres Gutachtens auf. Dabei können Sie zwischen der allgemeinen wissenschaftlichen Gliederungsweise (1., 1.1,

1.2, 2., 2.1, 2.1.1, 2.1.2, ...) und der überwiegend üblichen juristischen Gliederungsweise (A., I., 1., a., aa., α, ...) wählen. Letzere Sei Ihnen nahegelegt.

Achten Sie unbedingt darauf, dass kein logischer Unterpunkt für sich allein stehen kann. Die Regel lautet: Wer „A“ sagt, muss auch „B“ sagen.

### 2.1.5 Gutachten

Mit dem Gutachten beginnt die eigentliche Leistung der Hausarbeit. Stellen Sie sicher, dass die Seitenzahlen hier arabisch sind und mit „1“ beginnen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, Gesetzesbezeichnungen im Gutachten wegzulassen, gehört auf die erste Seite des Gutachtens ein entsprechender Hinweis, dass es sich um Vorschriften des BGB handelt.

Die Verwendung von Fußnoten beschränkt sich auf das Gutachten. Dabei gehören *grundsätzlich* nur Literaturnachweise in die Fußnoten. Juristische Argumentation, die nicht wichtig genug für den Gutachtentext selbst ist, brauchen Sie auch nicht in den Fußnoten unterbringen. Vermeiden Sie sogenannte Vergleichs-Zitate („Vgl. ...“), denn wenn Sie Argumente aus fremder Feder verwenden, muss sich dies einwandfrei und eindeutig anhand des Zitates nachweisen lassen – ein bloß allgemeiner Bezug zu dem von Ihnen Gesagten genügt nicht.

Das Gutachten ist übersichtlich (soweit möglich mit Überschriften) zu *gliedern*. Dies dient vor allem den Korrigierenden zur besseren Lesbarkeit.

Halten Sie sich bei der Erstellung des Gutachtens *unbedingt* an die formalen Vorgaben, die Sie mit dem Sachverhalt bekommen. Eine vorgegebene Seiten- bzw. Zeichenanzahl ist nicht zu überschreiten. Auch typografische Vorgaben wie z. B. Seitenrand (i. Allg. 7 cm links), Zeilenabstand, Zeichenstreckung, Schriftart etc. sind ausnahmslos einzuhalten. Weichen Sie hier von den vorgegeben Formalia ab, verschaffen Sie sich einen (Raum-)Vorteil gegenüber Ihren Kommilitonen, was zu einer schlechteren Bewertung oder sogar zum Ausschluss Ihrer Arbeit führen kann. Die Abgabe einer digitalen Version Ihrer Arbeit zusammen mit der ausgedruckten Version dient im Übrigen meist zur Überprüfung dieser Formbestimmungen.

## 2.2 Zitierregeln

Im Gutachten *müssen* Sie Quellen immer dann nachweisen, wenn das Niedergeschriebene nicht aus Ihrer Feder stammt, sondern von jemand anderem erdacht worden ist. Unterlassen Sie den Nachweis fremden Gedankengutes, stellt dies ein Plagiat dar. Durch eine Fußnote, in welcher sich eine verkürzte Literaturangabe befindet (die auf ein im Literaturverzeichnis nachgewiesenes Werk *eindeutig* verweist und außerdem die im Werk benutzte Stelle – Seitenzahl, Randnummer etc. – an-

gibt), wird der Nachweis erbracht.

Davon ausgeschlossen sind Nachweise den Gesetzestext betreffend. Es ist völlig fehl am Platz, zu schreiben:

Der Käufer schuldet dem Verkäufer Kaufpreiszahlung und Abnahme der Kaufsache, § 433 II BGB.<sup>1</sup>

(Fn. 1: *Palandt* (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 433 Rn. ...)

Denn was der Käufer schuldet, steht hier im § 433 II BGB, nicht im „Palandt“. Ein Literaturnachweis des Gesetzestextes ist mithin völlig redundant.

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, Ihre persönliche Zitierweise für die verschiedenen Quellen zu benutzen. Dabei kommt es aber immer auf zwei Dinge an:

- 1.) Wenden Sie die Regel *immer gleich* an. Sie können zum Beispiel den Autorennamen nicht einmal kursiv, dann aber wieder fettgedruckt schreiben.
- 2.) Ihre Zitierweise muss die *eindeutige Zuordnung* der Fußnote zu einem Werk im Literaturverzeichnis ermöglichen. Beispielsweise werden Nachweise in der Art: „*Schmidt*, S. 3.“ oft nicht ausreichen, da derselbe Autor mehrere Werke verfasst haben mag oder Sie verschiedene Autoren mit dem Namen „Schmidt“ zitieren wollen.

Obwohl Ihnen die Anwendung eines eigenen Systems unbenommen bleibt, empfehle ich Ihnen den Rückgriff auf die Zitierregeln, die sich mittlerweile etabliert haben. Diese sind für Monographien, Handbücher, Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze, Festschriften und andere Sammelwerke, Rechtsprechung, Normen, legislative Dokumente und Materialien sowie Internetquellen unterschiedlich. Auf die einzelne Betrachtung soll hier verzichtet werden, da sich bereits zahlreiche Hilfestellungen zu diesem Thema in der Bibliothek sowie im Internet finden lassen. Insbesondere möchte ich Ihnen folgendes Werk nahelegen: *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, München 2007<sup>3</sup>.

## 3 Der Inhalt

### 3.1 Grundsatz: Gutachtenstil

Ein vermeidbarer, aber häufig anzutreffender Fehler ist die Missachtung des Gutachtenstils – insbesondere in Anfängerhausarbeiten. Der Aufgabensteller bzw. die Aufgabenstellerin erwartet von Ihnen, dass Sie den Gutachtenstil souverän anzuwenden wissen, entsprechend ist Ihrerseits die Darstellung desselben vonnöten.<sup>4</sup>

<sup>3</sup>Eine Neuauflage ist für dieses Jahr geplant, aber noch nicht erschienen. Die in den Bibliotheken vorhandenen Erstauflagen sind jedoch völlig ausreichend.

<sup>4</sup>Von einer erneuten Darstellung des Gutachtenstils an sich wird hier abgesehen. Bei Bedarf empfehle ich die zahlreichen Werke zu Rechtslogik und -methodenlehre, etwa *Canaris/Larenz*, Metho-

Dabei ist – auf den ersten Blick – häufig nicht ersichtlich, worin der Nutzen des Gutachtenstils bestehen soll. Oft trifft man Tatbestandsmerkmale an, die (scheinbar) eindeutig einschlägig sind und deren gründlich ausgeführte Subsumtion mehr Platzverschwendung als Nutzen für die Lösung des Falles zu sein scheint. Es ist daher verständlich, wenn gern auf den sogenannten Urteilstil (oder gar den „Feststellungsstil“) zurückgegriffen wird.

Ich empfehle Ihnen daher, sich den ursprünglichen Grund für die Anwendung des Gutachtenstils klarzumachen. Der Gutachtenstil mit seiner sauberen, erschöpfenden Subsumtion des Falles unter die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage (oder einer anderen Norm) ermöglicht die schrittweise Erarbeitung der Falllösung bei gleichzeitiger Vermeidung von Fehlern. Gerade in den Aufgabenstellungen von Hausarbeiten lassen sich die Ersteller des Sachverhalts dazu hinreißen, die Studenten „auf's Glatteis zu führen“ und scheinbar Althergebrachtes in Details so abzuwandeln, dass sich eine völlig andere juristische Lösung ergibt. Diese Fallstricke können Sie nur dann vermeiden, wenn Sie sorgfältig und unermüdlich den Gutachtenstil anwenden.

Diesen Grundsatz sollten Sie bei der umfassenden Erarbeitung des Sachverhalts *unbedingt* beherzigen. Für die Reinschrift des Gutachtens selbst können sich aber zuweilen Einschränkungen ergeben. Wenn Sie *nach* der Erstellung Ihrer Lösung (unter umfassender Anwendung des Gutachtenstils) zu dem Schluss kommen, dass manche Teile der Lösung völlig unproblematisch sind und die Schwerpunkte der Lösung (also die eigentlichen Probleme) klar heraustreten, können Sie Ihre Ausführungen an *unproblematischen* Stellen abkürzen. Denn nur so zeigen Sie dem Korrektor oder der Korrektorin, dass Sie Schwerpunktsetzung beherrschen. Oft wird auch die Beschränkung des Gutachtenumfangs eine Kürzung mancher Teile notwendig machen. Stellen Sie jedoch sicher, dass Sie nicht dort abkürzen, wo es juristisch interessant wird, also dort, wo Sie auf Probleme und Streitstände eingehen müssen. Im Allgemeinen sollten Sie jedoch in Ihrem Gutachten vermitteln können, dass Sie den Gutachtenstil einwandfrei benutzen können.

### 3.2 Darstellung eines Meinungsstreits

Das Kernstück Ihrer Hausarbeit sollte die Darstellung der in der juristischen Lösung des Falles enthaltenen Meinungsstreits sein. Dabei gehen Sie immer in einer gewissen Reihenfolge vor:

1. Stellen Sie das *im Sachverhalt enthaltene Problem* dar, um welches sich die verschiedenen Meinungen drehen.

---

denlehre der Rechtswissenschaft (Studienausgabe), 3. Aufl., Heidelberg 1995, S. 91 ff., oder Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, 3. Aufl., Heidelberg 2009.

2. Zeigen Sie dann die erste Ansicht auf und stellen Sie einige Argumente zu dieser dar.
3. Subsumieren Sie dann den Sachverhalt unter diese Ansicht.
4. Wiederholen Sie den zweiten und den dritten Schritt mit jeder weiteren Meinung.
5. *Nur dann, wenn* die verschiedenen Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, diskutieren Sie die Ansichten durch umfassende Abwägung der jeweiligen Argumente und einer eigenen Stellungnahme.

Eine etwas verkürzte Darstellung sollten Sie anwenden, wenn die Meinungen im Ihnen vorliegenden Fall *nicht* zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Sollte dies sogar für jedermann völlig offensichtlich sein (– seien Sie hier zurückhaltend), reicht sogar die kurze Erwähnung des Meinungsstreits unter Hinweis auf die mangelnde Relevanz für die Falllösung.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Verweis auf die sogenannte „herrschende Meinung“ oder die Qualifikation einer Ansicht als „Mindermeinung“ kaum gültige Kriterien für oder gegen einen einzelnen Standpunkt darstellen können. Vielmehr wird hierdurch der Eindruck erweckt, dem Autor oder der Autorin fehle es an *echten* Argumenten, um die jeweilige Position zu untermauern oder abzulehnen.

### 3.3 Sprache

Machen Sie sich klar, dass die Sprache des Gutachtens Ihr einziges Mittel ist, den Korrigierenden Ihr Wissen nachzuweisen. Verwenden Sie daher möglichst große Sorgfalt auf die sprachliche Gestaltung des Gutachtens. Beachten Sie dabei die Grundsätze des wissenschaftlichen Schreibens. Bemühen Sie sich um eine möglichst genaue und dabei sparsame Darstellung. Ihre Sätze sollten gut lesbar sein, das bedeutet: mehr Verben, weniger Adjektive, möglichst wenig Nebensätze, erst recht keine verschachtelten Satz-„Ungetüme“. Versuchen Sie nicht, durch eine übermäßig formelle Ausdrucksweise – etwa durch den übertriebenen Gebrauch von Fremdwörtern – Eindruck zu machen. Andererseits gehören Volksmund, Dialekt und umgangssprachliche Anglizismen ebensowenig in den Text.

Oft werden in Hausarbeiten sprachliche Fehler gemacht, von denen man glaubt, sie würden einem selbst nie passieren. Typischerweise gehören hierzu Orthografie, die korrekte Anwendung der Konjunktiv-Formen, Kommasetzung und die fehlerhafte Verwendung verschiedener Zeitformen. Scheuen Sie sich nicht, bei Unklarheiten in den Duden zu schauen.

## 4 Arbeitstechnik

### 4.1 Herangehensweise

Wie eingangs dargestellt, handelt es sich bei einer Hausarbeit im Grunde um eine längere Klausur. Genauso sollten Sie sie auch erst einmal behandeln. Ein erster Zugang zum Sachverhalt ergibt sich, wenn Sie ihn zunächst lösen, als handele es sich um eine reguläre Aufsichtsarbeit – nehmen Sie sich drei oder vier Stunden Zeit, und schreiben Sie ein juristisches Gutachten, wie Sie es in einer Klausursituation tun würden. Dabei brauchen Sie noch nicht alle Probleme des Sachverhalts erkennen, möglicherweise sieht Ihre spätere Lösung ganz anders aus. Allerdings ergeben sich beim freien Schreiben die wichtigsten Gedanken – schreiben Sie sie auf! Dann können Sie ein Lehrbuch oder einen Kommentar zur Hand nehmen und Ihre Theorien überprüfen.

Grundsätzlich ist die Literatur in der Bibliothek rar gesät, gerade in Hausarbeitszeiten. Es gehört zur Etikette der Bibliotheksarbeit, dass nicht sämtliche einschlägigen Bücher an den eigenen Platz genommen oder gar versteckt werden. Die ständige Greifbarkeit des Münchener Kommentars wird die Qualität der Arbeit nicht erhöhen. Wer einen Aufsatz benutzt, braucht nicht den ganzen gebundenen Jahrgang. Am besten fertigt man sich Kopien derjenigen Literaturstellen an, die man für wichtig erachtet. Mit diesen lässt sich auch besser arbeiten.

Machen Sie dabei allerdings nicht den Fehler, im Kopieren selbst bereits eine Leistung zu erblicken. Leicht stellt sich ein trügerisches Gefühl ein, „schonmal ‘was geschafft“ zu haben, wenn man bloß genug Material angesammelt hat. Am besten arbeiten Sie jede neu gewonnene Literaturquelle gleich in Ihre Arbeit ein, nur so erreichen Sie Fortschritt beim Anfertigen der eigentlichen Arbeit.

Zuletzt bleibt mir noch eine Bemerkung zum Thema *Lerngruppen*. Grundsätzlich muss die Arbeit *Ihre eigene Leistung* darstellen. Auch hier gilt, dass die nicht nachgewiesene Aufnahme fremden Gedankengutes in Ihre Arbeit ein Plagiat darstellt und zum Nichtbestehen führen kann. Der Austausch mit Kommilitonen bleibt Ihnen wohl unbenommen. Sie sollen aber nicht das schreiben, was andere erarbeitet haben. Nur Ihre eigene Leistung zählt und nur diese darf den Weg in die Hausarbeit finden.

Nichtsdestotrotz sind Lerngruppen ein wichtiger Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums. Ich möchte Ihnen daher *dringend* empfehlen, eine solche zu bilden oder sich einer Lerngruppe anzuschließen. Dabei sollte es nicht um die Hausarbeit gehen. Vielmehr bietet die Lerngruppe eine großartige Möglichkeit, den Stoff des letzten Semesters nachzuarbeiten, den des nächsten Semesters vorzubereiten, die Technik der Falllösung zu üben, den eigenen Wissensstand zu hinterfragen und dabei gleichzeitig Unterstützung und Hilfe von Ihren Kommilitonen zu erhalten, die

im gleichen Boot sitzen.

Die Arbeit in der Lerngruppe stellt ein sinnvolles Gegengewicht zur Hausarbeit dar. Da Sie sich über mehrere Wochen mit denselben juristischen Problemen befassen werden, ist eine Abwechslung hier sehr sinnvoll, um Perspektive zu gewinnen. Die Qualität Ihrer Hausarbeit wird letztlich nicht darunter leiden, dass Sie (vorschlagsweise) zweimal pro Woche über zwei Stunden eine Lerngruppensitzung haben.

Insgesamt ist es sehr wichtig, Ermüdung vorzubeugen. Nehmen Sie sich mindestens einen Tag in der Woche frei. Ihre Arbeitstage sollten nicht über alle Maßen lang sein – kaum jemand kann sich (wirklich) länger als fünf oder sechs Stunden am Tag konzentrieren. Machen Sie sich bestimmte Zeiten jeden Tag frei für Dinge, die Ihnen Spaß machen. Lassen Sie sich aber auch nicht durch äußere Faktoren ablenken – eine Kaffeepause ist manchmal wichtig, allerdings sollte diese nicht in ein dreistündiges Gespräch jeden Tag ausarten. Dabei hat jeder andere Methoden des Zeitmanagements – To-Do-Listen, Stundenpläne, ein GTD-System oder ähnliches. Eine Faustregel besagt, niemals mehr als 60 Prozent des (wachen) Tages zu verplanen. So vermeiden Sie Stress und können sich ein und derselben Aufgabe – Ihrer Hausarbeit – auch über einen längeren Zeitraum mit ganzer Energie widmen.

## 4.2 Aufgaben vor Abgabe

Haben Sie das Gutachten fertiggestellt, ergeben sich einige finale Aufgaben. Im Allgemeinen sind dies die folgenden, für die Sie, um sicher zu gehen, mindestens eine Woche einplanen sollten:

Lesen Sie Ihre Arbeit noch einmal von vorne bis hinten durch.

Dasselbe sollte jemand anders tun. Am besten finden Sie zwei Hilfsbereite, von denen einer nicht Jurist ist, und lassen sie die Arbeit korrekturlesen.

Prüfen Sie Inhalts- und Literaturverzeichnis und die Übereinstimmung mit *sämtlichen* formalen Vorgaben.

Unterschreiben Sie Ihre Arbeit und ggf. die eidesstattliche Erklärung.

Lassen Sie die Arbeit binden bzw. fassen Sie die Arbeit in einen sauberen, unbenutzten Hefter.

Schieben Sie diese Dinge nicht bis zur letzten Minute auf. Für leicht Vermeidbares, wie „Probleme mit dem Drucker“, wird man – schon aus Fairness-Gründen – kein Verständnis aufbringen.

## 5 Schlusswort

Sie sehen also: viele Fehler, die üblicherweise beim Hausarbeitens Schreiben gemacht werden, lassen sich ohne großen Aufwand vermeiden. Das in diesem Skript Gesagte hat Ihnen insoweit hoffentlich einen gewissen Überblick verliehen.

Grundsätzlich möchte ich Ihnen aber auch nahelegen, sich die umfassende Literatur zum Thema anzusehen. Dazu zählen zahlreiche Aufsätze in den juristischen Ausbildungszeitschriften und einiges an Lehrbüchern, welche Sie im juristischen Seminar etwas links von den Skripten finden werden. Außerdem lohnt sich ein Blick in die von der Fachschaft bereitgestellten Musterhausarbeiten.

*Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Hausarbeit!*